

Der Mautteilsatz der Infrastrukturkosten sinkt rückwirkend ab dem Tag des EuGH-Urteils am 28.10.2020 bis zum 30.9.2021 wie folgt:

<b>Mautteilsatz Infrastrukturkosten</b>	<b>Bisher in Cent/km</b>	<b>Ab 28.10.2020 in Cent/km</b>	<b>Erstattung in Cent/km</b>
7,5 t bis unter 12 t zGG	8,0	6,5	1,5
12 t bis 18 t zGG	11,5	11,2	0,3
Über 18 t zGG mit bis zu 3 Achsen	16,0	15,5	0,5
Über 18 t zGG mit 4 oder mehr Achsen	17,4	16,9	0,5

Aus den in der letzten Spalte dargestellten Erstattungsbeträgen multipliziert mit den nachgewiesenen mautpflichtigen Kilometern im Erstattungszeitraum vom 28.10.2020 bis 30.9.2021 kann die Höhe des Anspruchs auf Erstattung von Lkw-Maut errechnet werden. Im Einzelfall kann es rundungsbedingt zu Abweichungen kommen.

Das Gesetz, mit dem die Mautsätze auf Basis der Neuberechnung der Wegekosten angepasst werden, tritt erst zum 1.10.2021 in Kraft.